



Bad St. Leonhard im Lavanttal, im März.2025

Aufruf zum Wasser sparen!



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wasser ist ein kostbares Gut!

Auf Grund der anhaltenden Trockenperiode und der damit verbundenen geringen Niederschlagsmengen sind die Quellschüttungen der öffentlichen Wasserversorgung stark rückläufig.

Aus diesem Grund richten wir einen **dringenden Appell** an die Bewohner*innen unserer

Stadtgemeinde, **Wasser zu sparen** und den **Wasserverbrauch auf das UNBEDINGT NOTWENDIGE Ausmaß zu reduzieren.**

Eine entsprechende Verordnung wurde bereits erlassen (siehe Rückseite).

Insbesondere das Befüllen von Schwimmbecken und Pools, das bevorstehende Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen, das Reinigen von Vorplätzen und Höfen sowie das Waschen von Fahrzeugen sind zu unterlassen!

Das bevorstehende **Gießen im Bereich der Hausgärten** ist auf das **geringstmögliche Maß einzuschränken** und mit entsprechender Sorgfalt – mit der Gießkanne – durchzuführen.

Die Wasserbezieher werden weiters ersucht, ihre hauseigenen Wasserleitungen, bei den Wasserboilern die Sicherheitsventile, Absperrventile, WC-Spülkästen etc. auf ihre Dichtheit zu überprüfen und etwaige Mängel zu beheben.

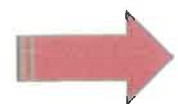
Es wird ersucht dem Aufruf Folge zu leisten, da wir ansonsten angehalten sind **Verstöße gegen die erlassene Verordnung (siehe Rückseite) mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu sanktionieren**, um die **Aufrechterhaltung einer ausreichenden Wasserversorgung zu gewährleisten.**

Für allfällige Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter, im Zuständigkeitsbereich der Wasserversorgung, unter **0664/28 27 774** zur Verfügung.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr



Bitte Rückseite beachten!



VERORDNUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung „Bad St. Leonhard im Lavanttal“ werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
 - a. das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
 - b. das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen,
 - c. das Reinigen von Vorplätzen, Höfen und dergleichen,
 - d. das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen.

§ 2

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 04. März 2025 in Kraft und endet am 30. April 2025.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Angeschlagen am: 04. März 2025
Abgenommen am: